SANOL

ist das einzige Mittel, um **Gallensteine, Nieren- und Blasensteine, Harnsäure** u. s. w. sicher und schmerzlos zu entfernen. Die mit so vielen Gefahren und Geldopfern verbundenen Operationen sind nicht mehr nötig. Ueber 1100, in 6 Monaten geheilte Patienten, beweisen die Vorzüglichkeit dieses Spezifikums.

Unübertroffen bei Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) ist

Sanols Antidiabetes

Große Erfolge. Prospekt frei.

Preise:
Sanol ..... $1.50 p. Fl.
Sanol's Antidiabetes $2.00 p. Fl.

Wenn von Ihrem Droguisten nicht erhältlich, direkt von der **Sanol Mfg. Co. of Canada, Ltd. Winnipeg, Man.**

Tuxedo Park.

Plätze zum Verkauf.

Palz	Block	Preis
31	66	$225.00
33	66	225.00
34	66	225.00
35	66	225.00
17	71	225.00
22	46	375.00
16	45	275.00
17	45	275.00
20	45	275.00
21	45	275.00
28	47	350.00
36	43	350.00
34	44	300.00
35	44	300.00
28	56	300.00
28	55	275.00
28	68	200.00
29	68	200.00
36	44	325.00
25	72	250.00

Zum Verkauf.

Neues 4 Zimmer-Cottage nahe der Eisenbahn-Linie, $450 bar, Rest $22 monatlich, Preis $1600.

Zimmer 42
Western Trust Bldg.
Regina, Sask.

Reiche Auswahl in

Wecker-Uhren.

Trauringe aller Größen
und
Heiratslizenzen
sind bei uns zu haben.

Reparaturen gut und billig.

Für Augengläser
wendet Euch an uns.

M. G. Howe
Optiker und Juwelier
Scarth Straße Regina

Regina General Metal Works und **Hardware-Hændler.**

Gewehre, Patronen und Phonographen auf Lager.

Dieselben werden auch repariert. Alle Teile stets auf Lager.

Nick. Gablesz
Ecke 10. Ave. u. Ottawa-Straße.

Kühlend, wohlschmeckend und nahrhaft ist

Regina Bier

gebraut aus feinstem Malz und Hopfen.

Monarch Marke Sodawasser

hergestellt nur mit destilliertem Wasser.

Regina Brewing Company, Ltd.
Regina-Tel. 541 Post-Box 1083

Hagelversicherungs-Akte.

Eine Akte, durch die Munizipalitäten das Recht gegeben wird, Hagel-Versicherung einzuführen.

[Angenommen am 15. März 1912.]

Seine Majestät verordnet hiermit unter und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung von Saskatchewan wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Akte mag als „Die Hagelversicherungs-Akte 1912" bezeichnet werden.

Auslegung.

2. In dieser Akte bedeuten, soweit der Text nicht eine andere Auslegung erheischt, die Ausdrücke:

1. „Minister" der Minister für Landwirtschaft.

2. „Munizipalität" oder „Munizipalitäten" bedeuten Rural-Munizipalitäten und sollen kleine lokale Verbesserungs-Distrikte einschließen;

3. „Sekretär-Schatzmeister" und „Reeve" bedeuten insonderheit der Sekretär-Schatzmeister und der Reeve oder der Vorsitzer des Councils irgendeiner Rural-Munizipalität oder eines lokalen Verbesserungs-Distriktes, wie es der Fall gerade erheischen mag;

4. „Kommission" bedeutet die Hagel Versicherungs-Kommission;

5. „Ernten" bedeuten und umfassen Ernten von Weizen oder Hafer oder Gerste oder Flachs oder anderen Getreides, gezogen für Handelszwecke und insonderheit für Saat.

Hagelversicherungs-Kommission.

3. Zwecks Durchführung der Bestimmungen dieser Akte soll der Lieutenant-Governor in Council, sobald als nicht weniger als fünfundzwanzig Munizipalitäten in der hierin angeführten Weise ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, sich dieser Akte anzuschließen, und sobald als eine jede ein Nebengesetz, wie hiern bestimmt ist, angenommen hat, drei Kommissäre ernennen, die bekannt sein sollen als „die Hagelversicherungs-Kommission."

(2) Ein Mitglied solcher Kommission, der der Vorsitzer haben sein soll, ist vom Lieutenant Governor in Council zu ernennen und soll solange die Office halten, wie es dem Letzteren gefällt.

(3) Die anderen beiden Kommissäre sollen von den Reeves der verschiedenen Munizipalitäten, die Nebengesetze unter irgendeiner der Unterabteilungen des Abschnitts 4 dieser Akte angenommen haben müssen, in einer Sitzung nominiert werden, die nach Empfang einer Abschrift eines jeden solchen Nebengesetzes an solchem Platze und zu solcher Zeit abgehalten werden soll, als er durch ein Schreiben an die Sekretäre solcher verschiedenen Munizipalitäten bestimmen mag, und die beiden Kommissäre sollen für einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren im Amte sein, außer der dazu Bestimmte erhält die größere Zahl von Stimmen in solcher Nomination und wäre somit für einen längeren Amtstermin ernannt.

(4) Der Nachfolger eines jeden solcher zwei Kommissäre soll in einer Versammlung von den Reeves aller der Munizipalitäten nominiert werden, die in gutem Verhältnis zu dieser Akte stehen; die Versammlung soll jährlich zu solcher Zeit und an solchem Platze abgehalten werden, wie die Kommission bestimmen mag, und der Amtstermin eines jeden solcher Kommissäre soll zwei Jahre währen:

Vorausgesetzt, daß das Council irgendeiner solchen Munizipalität zu seiner Vertretung auf irgendeiner solchen Versammlung ein anderes Mitglied oder Beamten des Councils anstatt des Reeves ernennen mag, als es durch Resolution bestimmt wird.

(5) Der Lieutenant Governor in Council soll im Falle des Todes oder der Resignation irgendeines Kommissärs oder im Falle, daß dessen Platz als vacant erklärt werden mag, solche Person ernennen, wie er angewiesen wird, um die Vakanz, die entstanden ist, auszufüllen, bis die Stelle durch Wahl oder auf andere Weise, wie hierin vorgesehen ist, wieder besetzt ist.

(6) Die Kommission soll für ihre Dienste und Auslagen unter dieser Akte zum Empfange aus dem angewachsenen Fonds hierunter zum Empfang einer Zuwendung von sieben Dollars per Tag berechtigt sein zusammen mit ihren wirklichen Reisekosten, die entstehen mögen und von ihnen bezahlt wurden, um allen Sitzungen der Kommission, die für Durchführung dieser Akte abgehalten werden, beizuwohnen.

(7) Die Kommission soll einen Sekretär-Schatzmeister ernennen, der für seine Dienste zum Empfang solcher Summe aus genannten Fonds berechtigt sein soll, als die Kommission von Zeit zu Zeit anweisen oder anordnen mag.

(8) Die so ernannte und von Zeit zu Zeit ergänzte Kommission soll eine juristische Person sein und so die Machtbefugnis besitzen, in ihrer Eigenschaft als juristische Person, genannt „Die Hagel-Versicherungs-Kommission", jedwede Handlungen vorzunehmen, um alle Urkunden oder Papiere auszufertigen, jegliche Schritte zu unternehmen und Prozesse zu führen wie sie ihrer Ansicht nach notwendig durchgeführt werden müssen, um den Bestimmungen dieser Akte Wirksamkeit zu verleihen.

4. Die Aufgabe der Kommission soll darin bestehen, die Durchführung dieser Akte zu leiten, alle Ansprüche auf Verlust hierunter entgegenzunehmen, darüber zu entscheiden und festzustellen; ferner soll sie entgegennehmen und verteilen beziehungsweise zuteilen alle Gelder, die für den hierin angeführten Zweck kollektiert wurden; außerdem soll sie Verordnungen für die Durchführung des Zwecks dieser Akte sorgen einschließlich der Zulassung anderer Munizipalitäten zu den hierin angeführten Vorteilen, und sie soll darauf sehen, daß alle Personen die Pflichten erfüllen, denen solcher unter dieser Akte auferlegt werden.

(2) Die Kommission soll Inspektoren ernennen, die erforderlich sind, um alle Ansprüche unter dieser Akte zu untersuchen, zu prüfen und darüber zu berichten; solche Inspektoren sollen Beamte der Kommission sein, deren Anweisung und Kontrolle unterstehen und sollen, wie hierin vorgesehen ist, für ihre Dienste bezahlt werden.

(3) Die Kommission soll während des Monats Januar in jedem Jahre dafür sorgen, daß ein volles und komplettes Audit angefertigt ist über ihre Bücher, Records und Rechnungen und darauf achten, daß sie von einem oder mehreren vereidigten Prüfern geprüft werden; nach Anfertigung eines solchen Audits soll ein vollständiger und kompletter Bericht über die Tätigkeit der Kommission während des abgelaufenen Kalender-Jahres veröffentlicht werden; je eine Copie eines solchen Berichts ist an den Landwirtschafts-Minister, an den Reeve und an den Sekretär-Schatzmeister jeder Munizipalität zu senden, die sich dieser Akte angeschlossen hat.

Machtbefugnisse der Munizipalität.

5. Irgendeine Munizipalität kann mit einer der anderen Munizipalitäten unter den Bestimmungen dieser Akte Hand in Hand arbeiten, um Getreidebauer innerhalb der Aera aller solcher Munizipalitäten gegen Verlust durch gelegentlichen Hagelschlag zu versichern.

Es sei jedoch bestimmt, daß außer und bis fünfundzwanzig Munizipalitäten bei den nämlichen regelmäßigen jährlichen Munizipalwahlen innerhalb desselben Kalenderjahres Nebengesetze unter dieser Akte, wie hierin vorgesehen, angenommen haben, um diese unter die Bestimmungen dieser Akte zu bringen, diese Akte nicht in Wirksamkeit treten solle, insoweit als sie zu einem Kompromis und zur Annahme von hierin angegebenen Nebengesetzen bevollmächtigt, und daß die Ernennung erwähnter Kommission daher verschoben werden soll; und

Es sei ferner bestimmt, daß nach Abschließen eines solchen Kompromisses, nach Inkrafttreten desselben und nach der Ernennung solcher Kommission irgendeine Munizipalität, andere als oben angeführte, zu allen den Vergünstigungen und Berechtigungen, aber auch zu allen Bestimmungen dieser Akte zugelassen werden kann zu solchen Terminen wie sie durch Uebereinkommen oder auf Anordnung der Kommission angeordnet werden mögen.

Durchführung.

6. Das Council irgendeiner Munizipalität kann in irgendeiner regulären Sitzung, die zwischen dem 1. August und dem ersten Oktober in irgendeinem Jahre abzuhalten ist, beschließen, daß in der nächstkommenden Munizipal-Wahl für solche Munizipalität ein Nebengesetz zur Abstimmung unterbreitet wird, durch das die Munizipalität bevollmächtigt wird, Schritte zu unternehmen, wie sie in dem nächstfolgenden Abschnitt angegeben sind, und ein solches Nebengesetz soll nach Formular A in Uebereinstimmung mit dem Zusatzartikel zu dieser Akte gehalten sein und es soll seine erste und zweite Lesung vor oder vor dem vorerwähnten ersten Oktober erhalten, worauf es dann in der erwähnten regulären Jahreswahl im nächstfolgenden Jahre zur Abstimmung unterbreitet wird;

Es sei bestimmt, daß es nach Empfang einer solchen dahinlautenden Petition vor dem ersten September in irgendeinem Jahre, die von nicht weniger als fünfundzwanzig Prozent der steuerzahlenden Bewohner der Munizipalität unterzeichnet ist, die Pflicht irgendeines Councils sein soll, ein solches Nebengesetz zur Wahl auf die Weise zu unterbreiten, wie es in Unterabteilung (1) dieses Abschnittes bestimmt ist.

(2) Das Council kann in der nämlichen Weise und auf die gleiche Art, wie es oben ausgeführt wurde, in der nächstfolgenden Jahreswahl solcher Munizipalität ein Nebengesetz zur Abstimmung unterbreiten, durch das irgendein Nebengesetz solcher Munizipalität widerrufen wird, das unter den Bestimmungen von Sektion 6 Unterabteilung (1) und unter den Sektionen 7 bis 11 einschließlich dieser Akte angenommen wurde; nachdem ein solches Widerruf-Nebengesetz endgültig angenommen ist, soll die Kommission von dem Sekretär-Schatzmeister von dem Zurücktreten solcher Munizipalität von den Vergünstigungen dieser Akte in Kenntnis gesetzt werden; nach dem Bekanntgeben einer solchen Benachrichtigung und nicht früher, als bis das erwähnte Widerrufs-Nebengesetz, das so angenommen wurde, Rechtskraft erlangt hat, sollen von da an keine Ansprüche für Verluste, die innerhalb dieser Munizipalität entstehen mögen, als gültig angesehen oder von der Kommission anerkannt werden.

7. Nach der zweiten Lesung solchen Nebengesetzes soll der Sekretär-Schatzmeister dessen Publizierung in zwei aufeinander folgenden Ausgaben einer Zeitung anordnen, die im oder am Nächsten zum Mittelpunkte einer solchen Munizipalität herauskommt, und mit dem Nebengesetz soll die Bekanntmachung nach Formular B in Uebereinstimmung mit dem Zusatzartikel zu dieser Akte publiziert werden; solche Veröffentlichung soll nach vor Ablauf des einunddreißigsten Tages genannten Monats Oktober erfolgt sein.

8. Für die erwähnte Wahl soll der Sekretär-Schatzmeister Stimmzettel nach Formular C in Uebereinstimmung mit dem genannten Zusatzartikel anfertigen lassen und soll damit einen jeden Deputy Returning Officer für jede Wahl-Unterabteilung innerhalb der Munizipalität versorgen, wenn ihm Instruktionen für solche Wahl mit einem genügenden Vorrat von Stimmzetteln für alle die Personen zugesandt werden, die berechtigt sind zur Wahl über solches Nebengesetz innerhalb einer Wahl-Unterabteilung; außerdem soll der Beamte drei Copien solchen Nebengesetzes erhalten, von denen immer zwei von jedem Deputy Returning Officer an einem in die Augen fallenden Platze in seiner Wahlbude anzuschlagen sind und die letzte Copie soll von ihm behalten werden, um sie vorzeigen zu können.

9. Jeder Deputy Returning Officer soll bei der Austeilung von Stimmzetteln an die Wahlberechtigten für die Wahl von Munizipalbeamten einen Stimmzettel an jeden solcher Wähler aushändigen, die berechtigt sind, über ein solches Nebengesetz abzustimmen; er soll in dem Wahlbuche für solche Wahl in einer besonderen Spalte die Tatsache verzeichnen, daß dem so geschehen ist und daß eine solche Stimme abgegeben wurde; die Stimmenabgabe auf solchem Stimmzettel, die Erforderlichkeiten zur gesetzlichen Anerkennung der Stimme, die Zahl der Stimmen, die für und gegen das Nebengesetz abgegeben wurden, sowie die Aufzeichnungen und Eingänge über die Wahl und das Resultat der Stimmenabgabe soll so erfolgen und ausgeführt werden zur nämlichen Zeit und an dem nämlichen Platze, daß diese Maßnahmen im Einklang mit den nämlichen Formalitäten und Vorschriften stehen — natürlich mit den nötigen Abänderungen — wie sie bei der Wahl von Munizipal-Beamten bei solchen Wahlen erforderlich sind.

10. Die Personen, die zur Wahl über solche Nebengesetze berechtigt sind, sollen sein:

(a) Alle diejenigen Personen, die in der letzten revidierten Einschätzungsrolle der Munizipalität als die Besitzer oder Bewohner von Ländereien oder als die Besitzer oder Bewohner hinsichtlich ihrer Teilhaberschaft an Ländereien eingezeichnet erscheinen (ausgenommen Ländereien innerhalb der Grenzen irgendeines Hamlets oder von Ländereien, die unter Graspacht vom Dominion von Canada gehalten werden;) die Ländereien müssen sich innerhalb solcher Munizipalität befinden;

(b) Wenn keine revidierte Einschätzungsrolle für das laufende Jahr vorhanden ist, alle diejenigen Personen, die das Recht zur Wahl von Munizipalbeamten bei solcher Wahl für sich beanspruchen sollten und die bei ihrem Ersuchen um einen Stimmzettel dabei zur Zufriedenstellung des Deputy Returning Officers den Nachweis erbringen, daß sie Eigentümer oder Besitzer von Ländereien sind oder daß sie Besitzer und Bewohner hinsichtlich ihrer Teilhaberschaft an Ländereien sind (ausgenommen Ländereien innerhalb der Grenzen irgendeines Hamlets und Ländereien, die unter Graspacht vom Dominion von Canada gehalten werden); die Ländereien müssen sich innerhalb solcher Munizipalität befinden.

11. Im Falle der Annahme genannten Nebengesetzes durch die Majorität der Wähler in der Wahl soll das Council am oder vor dem zehnten Januar des nächstfolgenden Jahres nach solcher Wahl das erwähnte Nebengesetz endgültig annehmen und soll den Sekretär-Schatzmeister beauftragen, es auszuarbeiten und zu beglaubigen und dem Landwirtschafts-Minister während desselben Monats eine Copie des erwähnten Nebengesetzes übersenden zusammen mit allen Anzeigen, Listen und anderen Papieren mit Ausnahme der Wahl-Bücher, die ihm von den verschiedenen Deputy Returning Officers innerhalb der Munizipalität über die abgehaltene Wahl zugangen sind; und das genannte Nebengesetz soll in Kraft treten und rechtskräftig und bindend in jeder Hinsicht sein nach der Bestätigung desselben durch den Minister, aber nicht früher.

Einschätzung.

12. Nachdem so nach der Veröffentlichung das genannte Nebengesetz Rechtskraft erlangt hat, wie vorher angegeben, soll alljährlich während des Monats März so lange, als solches Nebengesetz in Kraft bleibt, der Sekretär-Schatzmeister anordnen, daß es zweimal in aufeinanderfolgenden wöchentlichen Ausgaben einer Zeitung, die in oder am Nächsten zum Zentrum solcher Munizipalität herauskommt, eine Notiz bekannt gemacht wird, die nach Formular D in Uebereinstimmung mit dem Zusatzartikel zu dieser Akte mit Genehmigung durch den Minister solchen Nebengesetzes anzufertigen ist; alsdann sind alle Personen durch und nach jeder solcher jährlichen Veröffentlichung einzuschätzen zu einer Spezial-Rate, die von der Kommission unter den Bestimmungen der Sektion 24 festgesetzt ist; diese darf aber nicht mehr als vier Cents per Acker (was die Rate für das erste Jahr sein soll, in dem diese Akte in Wirksamkeit tritt) auf alle Ländereien innerhalb der Munizipalität (ausgenommen Ländereien innerhalb irgendeines Hamlets und irgendwelcher Ländereien, die unter Graspacht vom Dominion von Canada gehalten sind) oder hinsichtlich irgendwelcher Teilhaberschaft für die sie einschätzbar sind für Munizipal-Steuern unter irgendeiner Akte, die darauf Bezug hat; die Bekanntmachung einer solchen Notiz soll als eine genügende und wirksame Bekanntmachung erachtet werden für alle Personen, die für solche Abgabe innerhalb eines derartigen Jahres hinsichtlich der Wirksamkeit oder Erfordernisse irgendeiner Munizipal- oder Einschätzungs-Akte bezüglich solcher Munizipalität und zu irgendeiner von solchen darin angegebenen Steuern in Betracht kommen; solche Spezial-Rate soll in Kraft bleiben, bis eine Abgabe oder Steuer auf solches Land oder auf irgendwelche Teilhaberschaft die irgendeine Partie, die so eingeschätzt ist, daran haben mag, ungeachtet daß solches Teilhaberschaft vielleicht in der Krone oder anderen Ländereien besteht, die sonst für sich selbst von Abgaben befreit sind.

Rückgängigmachungen.

13. Irgendeine Person, die zur Abgabe unter erwähntem Nebengesetz verpflichtet ist und die ein Bewohner und Eigentümer oder Besitzer am Land innerhalb solcher Munizipalität ist, kann zu irgendeiner Zeit vor dem ersten Mai nach Inkrafttreten des Nebengesetzes

Sowohl bei Besuchen, als auch für den täglichen Gebrauch ist er gleich beliebt.

Blue Ribbon ist wohlschmeckend für den Nachmittags-Thee und ist sehr weit gebraucht für diese Zwecke. Er ist der beliebteste Haus-Thee in West-Canada bei allen Gelegenheiten, bei dem täglichen Gebrauch und wenn „Freunde zum Thee kommen". Er ist garantiert zu gefallen oder das Paket kann zurückgegeben werden und das Geld wird zurückgezahlt.

Ihre Manneskraft kann wieder hergestellt werden.

Starke, lebenskräftige Manneskraft fascinirt Alle, die unter ihren Einfluß kommen. So wahr Sie ein lebendes, athmendes menschliches Geschöpf sind, kann ich **Ihre vitale Mannbarkeit wiederherstellen.** Es besteht nicht der Schatten eines Zweifels darüber, was ich in dieser Hinsicht thun kann. Aber es ist eine einzige Bedingung dabei, eine Beschränkung, die ich auferlege, ein gewisses feierliches Versprechen, das ich Ihnen abnehme, ehe Sie ein Versprechen von mir erhalten können, nämlich: Sie müssen bedingungslos versprechen, jetzt und für immer jede Verbeugung, schwächendes Uebermaß oder Ausschweifung, denen Sie sich hingegeben haben mögen, aufzugeben; dies aus dem Wege thue ich alles Uebrige. Ueberlegen Sie wohl, was ich sage: Einerlei, in welcher Verfassung Sie jetzt sind, einerlei, was sich früher ereignete, vergessen Sie es einfach und begeben Sie sich in meine Hände: Alles wird nach Wunsch in Erfüllung gehen. Ich gebrauche keine Drogen, keinen Balsam, keine Medizinen; ich lege Ihnen keine närrischen Beschränkungen auf; führen Sie nur ein natürliches Leben, geben Sie sich allen nöglichen Freuden hin, aber treiben Sie keine Ausschweifung; denken Sie immer daran. Alsdann kann ich Ihre Lebenskraft wiederherstellen; ich kann Sie aus der Klasse der Halbmenschen herausnehmen und in das strahlende Licht voller, gesunder, zufriedener, männlicher Kraft stellen: ich kann Sie wieder jung fühlen machen und bis in ein reifes Alter jung fühlend erhalten, weil ich in Ihr System das eine Dinge treibe, das den ganzen Organismus im Gleichgewicht erhält, nämlich **Lebenskraft.** Mein **Gesundheits-Gürtel** mit Suspensorium ist das größte, einzige, Mittel zur Selbstbehandlung **oder Wiederherstellen der Lebenskraft,** das die Welt je gekannt und wahrscheinlich je kennen wird. Er wird zwei oder drei Monate lang die ganze Nacht und jede Nacht bequem um die Taille getragen. Auf diese Weise schickt er während Sie schlafen, einen großen, weichen, potenten lebenspendenden Strom von **Lebenskraft** in Ihr Blut, in die Nerven und Organe. Es giebt keinen Moment des Aufschubs. Es hilft Ihnen sofort; er beginnt vom ersten Augenblick des Tragens an Ihnen den Sonnenscheint erneuter Energie zu zeigen; er vertreibt die Ohnmacht aus Ihrem Rücken in einer Nacht; er macht einen Mann aus Ihnen, nachdem Sie die Hoffnung in Verzweiflung aufgegeben, einfach weil er Ihnen **Lebenskraft giebt** — was Mannbarkeit bedeutet. Ueberlegen Sie nur! Sie haben dieselben Organe, Nerven und Fasern, dieselbe Zusammensetzung, genau wie gesunde, kraftvolle Männer sie besitzen; der einzige Unterschied ist, Sie sind heruntergekommen. Sie bedürfen eines Fundaments neuen **Vorraths an Lebenskraft,** und den gebe ich Ihnen. Es liegt kein Grund vorhanden, warum Sie nicht ebenso stark, gesund und kräftig sein sollen, wie der beste, vollblütigste Mann Ihrer Bekanntschaft. Die Sache ist leicht, wenn Sie Ihr Theil erfüllen. Sie brauchen nicht gleich einen **Gesundheits-Gürtel** von mir zu kaufen; setzen Sie sich zuerst mit mir in Verbindung; lesen Sie meine Broschüre durch und, wenn Sie das wünschen, erklären Sie mir Ihre physischen Leiden, damit ich Ihnen rathen kann, später können wir es dann auf irgend welche Weise arrangiren, daß Sie meinen **Gesundheits-Gürtel** probiren. Aber zuerst füllen Sie den Coupon aus und verschaffen Sie sich das Buch gratis, oder sprechen Sie in meiner Office vor. Mein **Gesundheits-Gürtel** heilt auch Rheumatismus, Nieren-, Leber- und Magenstörungen.

Lassen Sie mich Ihnen dieses Buch frei übersenden.

Füllen Sie den Coupon aus; lassen Sie mich Ihnen sogleich mein freies Buch in einfachem versiegelten Couvert zuschicken; es ist reich illustrirt mit Halbton-Photographien; behalten Sie es zum Nachschlagen in der Tasche; lesen Sie das Kapitel über Lebenskraft; lesen Sie das Kapitel über Unvermögen; lesen Sie das Kapitel über jene Themata, die jeden Mann interessiren, jung oder alt, der stark in männlicher Kraft sein möchte. Es ist ein Hoffnungsstrahl, eine sorgfältig geschriebene, interessante Broschüre, die Jedermann besitzen sollte. Schreiben Sie daher heute. Wenn in oder nahe der Stadt ansässig, sprechen Sie in meiner Office vor. Der Gürtel wird zollfrei zugesandt.

Dr. S. C. Sanden Co., 1151 Broadway, New York, N. Y.
Werte Herren: Senden Sie mir Ihr Buch, wie annonciert, frei zu.

Name .....
.....
Adresse .....
.....

Huck & Leboldus
Vibank, Sask.

Händler aller Arten Farmmaschinerien.
Versicherung und Anleihen.

Zu verkaufen—Binders:
Deering, McCormick, Massey Harris.

Wir erwarten auch eine Car **Bindergarn** zu billigen Preisen.

Wir stellen Kaufs- und Verkaufs-Kontrakte aus. Wir vertreten verschiedene Gesellschaften für Feuer-, Blitz- und Hagel-Versicherung.

Anleihen auf Farmland widmen wir unsere besondere Aufmerksamkeit.

Huck & Leboldus.